

Nr. 28**Axen gegen Deutschland**

Urteil vom 8. Dezember 1983 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 72.

Beschwerde Nr. 8273/78, eingelegt von Karl-Heinz Axen am 1. September 1977; am 17. Mai 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren – öffentliche Verhandlung in einem zivilrechtlichen Verfahren, Art. 6 Abs. 1; Recht auf ein faires Verfahren – öffentliche Verkündung eines Urteils, Art. 6 Abs. 1.

Innerstaatliches Recht: Verkündung von Urteilen nach mündlicher Verhandlung und formlose Mitteilung nichtverkündeter Beschlüsse, § 329 ZPO; Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969, ursprüngliche Geltungsdauer bis zum 15. September 1972, am 7. August 1972 bis zum 15. September 1975 verlängert.

Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention.

Sondervotum: Eins.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 14. Dezember 1981 zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden ist (s.u. Ziff. 20).

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 29. Juni 1982 beschlossen, den Fall nach Art. 48 VerFO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 21. März 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: P. Schuster, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, Leiter des Referats für das Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren, als Berater;

für die Kommission: S. Trechsel und A. Weitzel, Delegierte der Kommission, und zu deren Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR RA H.J. Schüler, der den Bf. vor der Kommission vertreten hat.

Sachverhalt:(Übersetzung)¹

11. Der Beschwerdeführer (Bf.) ist ein 1914 geborener deutscher Staatsangehöriger, der in Hamburg wohnt.

Am 6. August 1950 fuhr er am Steuer seines Wagens auf einen unbeleuchteten abgestellten Anhänger eines Lkw auf, der einer Firma gehörte. Seine Mutter, die im Wagen mitfuhr, erlitt tödliche Verletzungen; der Bf. selbst wurde schwer verletzt.

Der Fahrer des Lkw und zwei weitere Personen, nämlich der Eigentümer einer Werkstatt und ein Tankwart, die den Auftrag angenommen hatten, den Anhänger zu reparieren und von der Straße zu ziehen, wurden am 31. Januar

¹ Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

1951 vom Landgericht Lüneburg wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.

12. Der Bf. machte Schadensersatzklagen gegen den Fahrer und gegen den Eigentümer des Lkw beim LG Hamburg und gegen den Werkstattbesitzer und den Tankwart beim LG Lüneburg anhängig.

Die erste Klage endete mit zwei Urteilen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, das dem Bf. am 23. Januar 1968 etwa 41.000,- DM [ca. 20.963,- Euro]² wegen seines Verdienstauffalls und am 6. August 1973 einen Betrag von 8.000,- DM [ca. 4.090,- Euro] als Schmerzensgeld zusprach.

13. Im Verfahren gegen den Werkstattbesitzer und den Tankwart sprach das OLG Celle dem Bf. am 16. Januar 1969 als Schmerzensgeld eine Entschädigung von 40.000,- DM [ca. 20.452,- Euro] zu, auf das er sich die ihm durch das Hanseatische OLG zugesprochenen 8.000,- DM [ca. 4.090,- Euro] anrechnen lassen musste. Der Bf. legte Revision ein, die der Bundesgerichtshof am 29. September 1970 zurückwies.

14. Wegen der Ansprüche aus Verdienstauffall sprach das OLG Celle dem Bf. am 27. Februar 1975 einen Pauschalbetrag von 39.000,- DM [ca. 19.940,- Euro] und Rentenzahlungen zu, worauf er sich die in Hamburg zuerkannten Beträge anrechnen lassen musste. Das OLG entschied aufgrund der Berufung, die der Bf. gegen das Urteil des LG Lüneburg vom 12. Mai 1972 eingelegt hatte.

Die Verhandlungen vor diesen Gerichten und die Verkündung der Urteile waren öffentlich.

15. Gegen das Urteil des OLG Celle legte der Bf. Revision ein. Die Revision bezog sich auf die Höhe des Verdienstauffallschadens.

Mit seiner Revisionsbegründung vom 18. Mai 1976 rügte er, das OLG habe nicht seinem Antrag stattgegeben, einen Sachverständigen über die Gutachten zu hören, die andere Sachverständige über seinen Verdienstauffall erstattet hatten; nach Auffassung des Bf. hätte das OLG zumindest die Erstattung eines Oberrgutachtens anordnen müssen. Er griff auch die Methode an, die das OLG angewendet hatte, um den jeweiligen Schuldanteil der Unfallbeteiligten zu ermitteln. Ein letzter Revisionsgrund betraf die Frage, ob das OLG die Sozialversicherungsleistungen berücksichtigen durfte, die dem Bf. zugeflossen waren.

16. Am 26. Oktober versagte der VI. Senat des BGH dem Bf. die Gewährung des Armenrechts wegen fehlender Erfolgsaussichten der Revision.

17. Am 8. Dezember 1976 stellte der Anwalt des Bf. beim VI. Senat einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der Vorsitzende des VI. Senats unterrichtete den Anwalt am 15. Dezember davon, dass erwogen werde, über die Revision ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Der Vorsitzende setzte ihm für die Abgabe einer etwaigen Stellungnahme eine Frist bis zum 20. Januar 1977. Der Anwalt des Bf. bestätigte den Empfang der Mitteilung am 16. Dezember 1976, legte aber keine Stellungnahme vor. Am 7. Januar 1977 schickte ihm sein Mandant einen Brief, in dem er

² Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs von DM in Euro s. die Fn. auf S. 134.

dem vorgesehenen Verfahren widersprach. Eine Durchschrift davon ging dem BGH zu, konnte dort aber nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um ein Schreiben des Anwalts des Bf. handelte; allein dieser war berechtigt, vor dem höchsten Gericht aufzutreten.

Am 8. März 1977 wies der VI. Senat des BGH die Revision ohne mündliche Verhandlung einstimmig zurück. Der Beschluss des BGH wurde weder in öffentlicher Sitzung verkündet noch sonst bekannt gemacht, sondern dem Bf. am 15. März 1977 gem. § 329 ZPO mitgeteilt; nach dieser Vorschrift müssen „die nach einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts ... verkündet werden“, „nicht verkündete Beschlüsse ... sind den Parteien formlos mitzuteilen“.

In dem Beschluss heißt es:

„Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat, nachdem die Parteien unterrichtet und gehört worden sind, in der Sitzung vom 8. März 1977 (...) einstimmig eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich gehalten und (...) beschlossen:

Die Revision (...) wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.“

18. Die Entscheidung, keine mündliche Verhandlung durchzuführen, beruhte auf Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969. Ursprünglich sollte dieses Gesetz am 15. September 1972 außer Kraft treten, aber durch ein Gesetz vom 7. August 1972 wurde seine Geltungsdauer bis zum 15. September 1975 verlängert. Es fand in Revisionsverfahren Anwendung auf Entscheidungen, die zwischen dem 15. September 1969 und dem 15. September 1975 verkündet oder mitgeteilt worden waren; es galt somit für die Prüfung der Revision, die der Bf. gegen das Urteil vom 27. Februar 1975 eingelegt hatte (Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 des Gesetzes von 1969; Art. 1 und 3 des Gesetzes von 1972; Art. 1 Nr. 3 und Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975).

Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 lautete wie folgt:

„Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn es einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Die Parteien sind vorher davon zu unterrichten und zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluss festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.“

19. Am 4. April 1977 erhob der Bf. gegen das Urteil des OLG Celle vom 27. Februar 1975 und gegen den Beschluss des BGH vom 8. März 1977 Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht; in einem ergänzenden Schriftsatz vom 16. April kritisierte er die oben genannte Gesetzgebung, wobei er sich u.a. auf Art. 6 der Konvention berief.

Mit Beschluss vom 14. Juli 1977 entschied das BVerfG durch einen aus drei Richtern bestehenden Ausschuss, die Beschwerde nicht anzunehmen. Soweit sich die Beschwerde gegen die Gesetzgebung richtete, erachtete es sie für unzulässig, weil verspätet. Soweit sie sich gegen die angegriffenen Entscheidungen richtete, stellte es mangelnde Erfolgsaussicht fest, da es an der Verletzung eines im Grundgesetz klar umschriebenen Rechts, insbesondere von Art. 3 GG, fehlte.

Verfahren vor der Kommission

20. Mit seiner bei der Kommission eingelegten Beschwerde vom 1. September 1977 (Nr. 8273/78) erhob der Bf. die Rüge, dass der BGH keine öffentliche Verhandlung durchgeführt und dass das BVerfG mit der Zurückweisung seiner Beschwerde als verspätet das Gesetz verletzt habe. Der Bf. berief sich auf die Art. 1, 6 Abs. 1, 17 und 18 der Konvention.

Am 19. Juli 1979 erklärte die Kommission die Beschwerde hinsichtlich des Verfahrens vor dem BGH für zulässig; im zweiten Beschwerdepunkt erklärte sie die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig. In ihrem Bericht vom 14. Dezember 1981 (Art. 31 der Konvention) gelangt die Kommission mit zwölf Stimmen gegen drei zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden ist.

Der Bericht enthält eine abweichende Meinung.

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

21. Am Ende der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1983 hat die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge „feststellen, dass die Rechte des Bf. aus Art. 6 der Konvention nicht verletzt sind“.

Entscheidungsgründe:

22. Der Bf. wendet sich dagegen, dass der Bundesgerichtshof seine Revision ohne vorherige mündliche Verhandlung zurückgewiesen und dass er seinen Beschluss vom 8. März 1977 nicht öffentlich verkündet hat (s.o. Ziff. 17). Er behauptet, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt worden ist, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

Nach Auffassung der Regierung hat dagegen das zweifache Fehlen der Öffentlichkeit die Konvention nicht verletzt. Die Kommission äußert sich mehrheitlich in demselben Sinn, während eine Minderheit von drei Mitgliedern die Auffassung des Bf. teilt.

23. Es ist zu betonen, dass es allein um das Revisionsverfahren geht, das zum Beschluss vom 8. März 1977 geführt hat (s.o. Ziff. 15-17). Das vorangegangene Verfahren hat der Bf. vor dem Gerichtshof nicht beanstandet; das LG Lüneburg und das OLG Celle haben ihre Urteile jeweils im Anschluss an eine öffentliche Verhandlung öffentlich verkündet (s.o. Ziff. 14).

I. Prozesshindernde Einreden

24. Die Regierung hat in ihrem Plädoyer die Zweckmäßigkeit der Entscheidung [der Kommission] in Frage gestellt, mit der der Fall dem Gerichtshof vorgelegt worden ist. Sie betont, dass das Gesetz vom 15. August 1969, auf dessen Grundlage der BGH entschieden hat, inzwischen außer Kraft getreten ist (s.o. Ziff. 18). Außerdem verfolge der Bf. in Wahrheit ein unerreichbares Ziel, nämlich die Zuerkennung einer höheren Entschädigung in Abänderung einer innerstaatlichen gerichtlichen Entscheidung. Die Kommission unternehme den Versuch, die Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Rechtsnorm mit der Konvention einer abstrakten Kontrolle durch den Gerichtshof zu unterwerfen; eine derartige Kontrolle sehe die Konvention jedoch nicht vor.

Die Delegierten der Kommission treten dieser Kritik ausdrücklich entgegen.

Wenngleich die Regierung prozesshindernde Einreden im eigentlichen Sinn nicht erhebt, meint der Gerichtshof, auf die fraglichen Bemerkungen eingehen zu sollen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass es nicht in seiner Zuständigkeit liegt, über die Zweckmäßigkeit einer Entscheidung zu befinden, mit der ihm eine Sache vorgelegt wird. Die Kommission übt insofern eine autonome, ihr durch Art. 48 lit. a der Konvention übertragene Befugnis aus; für die in lit. b, c und d genannten Vertragsstaaten gilt dies erst recht.

Nach dieser Klarstellung erinnert der Gerichtshof daran, dass er sich in einem Verfahren, das aus einer Individualbeschwerde hervorgegangen ist (Art. 25), möglichst auf die Prüfung des konkreten Falles zu beschränken hat (vgl. u.a. das Urteil *Minelli* vom 25. März 1983, Série A Nr. 62, S. 17, Ziff. 35, EGMR-E 2, 265). Dementsprechend hat er nur darüber zu entscheiden, ob die Anwendung des umstrittenen Gesetzes auf den Bf. mit Art. 6 der Konvention vereinbar war. Zweifellos könnte eine solche Entscheidung Auswirkungen auf andere Fälle haben, bei denen es ebenfalls um die Anwendung des genannten Gesetzes geht, aber sie liefe nicht auf eine abstrakte Kontrolle dieses Gesetzes mit der Konvention hinaus.

Im Übrigen ist es unwesentlich, dass das Gesetz vom 15. August 1969 nicht mehr in Kraft ist; der Bf. hat durch das Außerkrafttreten nicht das Recht wiedererlangt, das er nach Art. 6 Abs. 1 beansprucht (s. sinngemäß das Urteil *Silver u.a.* vom 25. März 1983, Série A Nr. 61, S. 31-32, Ziff. 81, EGMR-E 2, 232). Auch ist nicht entscheidend, dass es dem Bf. nicht in erster Linie auf die richtige Auslegung des Art. 6 Abs. 1 ankommt; die Beanstandungen, die er insoweit vorgebracht hat, bilden gleichwohl den Gegenstand des Verfahrens (s. sinngemäß Urteil *Corigliano* vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 57, S. 12, Ziff. 30-31, EGMR-E 2, 202 f.).

25. Die Öffentlichkeit des Verfahrens der Rechtsprechungsorgane, die Art. 6 Abs. 1 vorsieht, schützt die Rechtsunterworfenen vor einer Geheimjustiz, die sich öffentlicher Kontrolle entzieht; außerdem ist sie ein Mittel, um das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu sichern. Indem sie die Rechtspflege transparent macht, trägt sie zur Erreichung des Zieles des Art. 6 Abs. 1 bei, nämlich zu einem fairen Verfahren, dessen Gewährleistung eines der grund-

legenden Prinzipien jeder demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention ist (Urteil *Golder* vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153; s. ferner Urteil *Lawless* vom 14. November 1960, Série A Nr. 1, S. 13, EGMR-E 1, 5).

26. Auch wenn alle Mitgliedstaaten des Europarates den Öffentlichkeitsgrundsatz anerkennen, weisen doch ihre Gesetzgebung und Gerichtspraxis gewisse Unterschiede bzgl. des Umfangs und der Bedingungen dieser Öffentlichkeit auf, sei es im Hinblick auf die Verhandlung oder die „Verkündung“ von Urteilen und Beschlüssen. Der formelle Aspekt der Frage ist jedoch nur zweitrangig im Hinblick auf die Ziele der in Art. 6 Abs. 1 angestrebten Öffentlichkeit. Der besondere Rang, den in einer demokratischen Gesellschaft das Recht auf ein faires Verfahren einnimmt, veranlasst den Gerichtshof in Ausübung der ihm zukommenden Kontrolle die realen Gegebenheiten des jeweiligen Verfahrens zu prüfen (s. sinngemäß das Urteil *Adolf* vom 26. März 1982, Série A Nr. 49, S. 15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 78).

27. Die Anwendbarkeit von Art. 6 auf den vorliegenden Fall steht außer Streit, sie ergibt sich zudem aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. insbesondere Urteil *Delcourt* vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 13-15, Ziff. 25-26, EGMR-E 1, 101 f. und das Urteil *Pakelli* vom 25. April 1983, Série A Nr. 64, S. 14, Ziff. 29, EGMR-E 2, 278).

Die Modalitäten der Anwendung hängen jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens ab (ebd.). Der Gerichtshof ist mit der Regierung und der Kommission der Auffassung, dass das Verfahren, das innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung stattgefunden hat, in seiner Gesamtheit zu würdigen ist; zu entscheiden ist, ob es in seiner letzten Phase in genau derselben Weise allen Garantien des Art. 6 Abs. 1 unterliegt wie in den vorangegangenen Verfahrensabschnitten.

II. Unterbleiben einer öffentlichen Verhandlung

28. Wie nach Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 zulässig, hat der BGH entschieden, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, da er die Revision einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hielt; zuvor hatte er die Parteien ordnungsgemäß gehört (s.o. Ziff. 17 und 18).

Bf. und Kommissionsminderheit halten die Entscheidung, keine mündliche Verhandlung durchzuführen, für unvereinbar mit der Konvention; nach Auffassung des Gerichtshofs erscheint sie indessen im Hinblick auf die Besonderheiten des in seiner Gesamtheit zu würdigenden Verfahrens gerechtfertigt.

Zunächst haben das LG Lüneburg und das OLG Celle eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, bevor sie ihre Urteile gefällt haben (s.o. Ziff 14 und 23). Der BGH dagegen, der nur über Rechtsfragen zu entscheiden hatte, konnte ohne mündliche Verhandlung die Revision des Bf. nur zurückweisen und damit das Urteil des OLG Celle rechtskräftig werden lassen – ein Urteil, das in einem Verfahren ergangen ist, dessen Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Art. 6 an die Öffentlichkeit des Verfahrens außer Streit steht; hätte der BGH das genannte Urteil abändern wollen, wäre Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August

1969 unanwendbar gewesen und eine mündliche Verhandlung hätte nach deutschem Recht zwingend durchgeführt werden müssen.

Daher hat das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor dem BGH im vorliegenden Fall Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt.

III. Unterbleiben einer öffentlichen Verkündung

29. Trotz seiner anderslautenden Bezeichnung in der deutschen Sprache („Beschluss“ und nicht „Urteil“) ist die Entscheidung des VI. Senats des BGH vom 8. März 1977 ein „Urteil“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1. Mit diesem Beschluss konnte die Revision nur [aus Rechtsgründen] zurückgewiesen werden, wobei sich die Begründung darauf beschränkte, die getroffene Entscheidung wiederzugeben, nämlich von einer mündlichen Verhandlung abzusehen (s.o. Ziff. 17 und 18); nach § 329 der deutschen Zivilprozessordnung brauchte der Beschluss den Parteien lediglich mitgeteilt zu werden und bedurfte keiner Verkündung in öffentlicher Sitzung (s.o. Ziff. 17). Der Bf. und die Kommis-sionsminderheit leiten daraus eine Konventionsverletzung ab.

30. Die in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 verwendeten Worte – „das Urteil muss öffentlich verkündet werden“ (le jugement sera rendu publiquement / judgment shall be pronounced publicly) – könnten vermuten lassen, dass eine mündliche Verlesung des Urteils vorgeschrieben ist. Zweifellos verwendet der französische Text das Partizip „rendu“ (erlassen) da, wo die englische Fassung sich des Wortes „pronounced“ („verkündet“) bedient; dieser geringe Unterschied reicht indessen nicht aus, um den vom Wortlaut der fraglichen Bestimmung hervorgerufenen Eindruck zu zerstreuen: im Französischen kann „rendu publiquement“ – anders als „rendu public“ („öffentlich gemacht“) – durchaus als gleichbedeutend mit „prononcé publiquement“ („öffentlich verkündet“) angesehen werden.

Auf den ersten Blick erscheint damit Art. 6 Abs. 1 der Konvention insoweit strenger als Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966, in dem vorgesehen ist, dass das Urteil öffentlich bekannt gemacht werden muss („sera public“ / „shall be made public“).

31. Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarates kennen jedoch seit langem neben der mündlichen Urteilsverkündung andere Wege der Veröffentlichung von Entscheidungen ihrer Gerichte oder einiger ihrer Gerichte, insbesondere ihrer Kassationsgerichte, wie z.B. die Hinterlegung in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei. Die Autoren der Konvention können diesen Umstand nicht übersehen haben, selbst wenn das Bemühen, ihm Rechnung zu tragen, aus ihren Arbeitsdokumenten weniger deutlich hervorgeht, als aus den travaux préparatoires zum Pakt von 1966 (siehe z.B. Dokument A/4299 vom 3. Dezember 1959, S. 12, 15 und 20, Ziff. 38 lit. b, 53 und 63 lit. c a.E.).

Der Gerichtshof ist daher nicht der Ansicht, sich für eine wörtliche Auslegung entscheiden zu müssen. Er ist der Auffassung, dass in jedem Fall die Form der öffentlichen Bekanntmachung des „Urteils“, wie sie im innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates vorgesehen ist, im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und im Hinblick auf Ziel und Zweck von Art. 6 Abs. 1 beurteilt werden muss.

32. Im vorliegenden Fall hat der BGH, der nur über Rechtsfragen zu entscheiden hatte, die Revision des Bf. mit seinem Beschluss vom 8. März 1977 zurückgewiesen. Er hat das nach Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 getan, nach einer Vorschrift, die allein für die Zurückweisung einer Revision galt; sie ermächtigte den BGH, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, und in der Begründung seiner Entscheidung lediglich festzustellen, dass die von der Vorschrift aufgezählten Voraussetzungen sämtlich vorliegen. Zuvor hatte der BGH die Parteien hiervon ordnungsgemäß unterrichtet und ihnen Gelegenheit gegeben, zur möglichen Anwendung des genannten Gesetzes Stellung zu nehmen. Der BGH hat damit dem Urteil des OLG Celle vom 27. Februar 1975, das in öffentlicher Verhandlung verkündet worden war, in Rechtskraft erwachsen lassen.

Nach den gegebenen Umständen hat daher das Unterbleiben der öffentlichen Verkündung des Beschlusses des BGH vom 8. März 1977 die Konvention nicht verletzt; der Zweck, den Art. 6 Abs. 1 insoweit verfolgt – die Sicherung der Kontrolle der Rechtspflege durch die Öffentlichkeit zum Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren – ist im Verlauf des in seiner Gesamtheit zu würdigenden Verfahrens erreicht worden.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,
dass Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Zustimmendes Sondervotum des Richters Ganshof van der Meersch.